SATZUNG

§ 1 Name, Sitz

- Der Verein führt den Namen "Verein Nürnberger Epitaphienkunst und -kultur"
- 2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
- 3. Der Sitz des Vereins ist Nürnberg.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1. Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Pflege, des Schutzes und des Erhalts sowie der Weiterentwicklung der einzigartigen Epitaphienkunst und -kultur in Nürnberg.
- 2. Zur Erfüllung dieses Zweckes werden insbesondere Projekte und Maßnahmen durchgeführt oder gefördert, die dazu dienen, die in Bronze oder Messing gegossenen kunsthandwerklichen Bestände der Epitaphienkunst und -kultur auf den historischen Friedhöfen in Nürnberg insbesondere St. Rochus und St. Johannis als kulturhistorische und zeitgeschichtliche Zeugnisse zu erfassen, zu erhalten und zu sichern, sowie die Kenntnisse über die Nürnberger Epitaphienkunst und -kultur zu verbreiten.
- 3. Der Verein wird auch als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Unterstützung und Förderung der Pflege, des Schutzes und des Erhalts sowie der Weiterentwicklung der einzigartigen Epitaphienkunst und -kultur in Nürnberg verwendet. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung nachfolgender Mittel, Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der Werbung des geförderten Zwecks dienen.
- 4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person oder juristische Person werden.
- 2. Natürliche Personen sind aktive Mitglieder und juristische Personen sind fördernde Mitglieder.
- 3. Juristische Mitglieder haben als fördernde Mitglieder aktives Stimmrecht, aber kein passives Wahlrecht.
- 4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Ausstritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen.
- 2. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet mit dem Tod des Mitglieds, die von juristischen Personen mit deren Erlöschen.

- 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten vorsätzlich, nachhaltig und offenkundig in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung vorliegt oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht erfolgt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Mittel des Vereins

- Die Mittel zur Verfolgung seines Zweckes erhält der Verein durch die jährlichen Mitgliederbeiträge und Geldspenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- 2. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3. Über die Verwendung der Mittel des Vereins entscheidet der Vorstand.
- 4. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied gegenüber dem Verein nicht von den fälligen geldlichen Verpflichtungen, die bis dahin entstanden sind.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat

§ 7 Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu zwei Schriftführern. Dem Vorstand können bis zu drei Beisitzer hinzugewählt werden.
- 2. Der Vorstand im Sinne des § 26 besteht aus dem Vorsitzenden, den Stellvertretern und dem Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- 4. Der Vorstand hat jährlich in der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit und insbesondere über bearbeitete Projekte und die Haushaltsführung abzugeben.

§ 8 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal j\u00e4hrlich statt.
 Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins
 es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter
 Angabe des Zwecks und der Gr\u00fcnde verlangt.
- 2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 10 Arbeitstagen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung einer der Stellvertreter. Sollten alle drei nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der

Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

- 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe
 - den Vorstand zu wählen
 - die Rechenschaftsberichte des Vorstandes entgegenzunehmen
 - den Vorstand zu entlasten
 - Anträge zur Mittelverwendung zur Erfüllung des Vereinszweckes an den Vorstand zu stellen.
- 6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Der Beirat

- 1. Der Vorstand kann einen Beirat von bis zu sechs Mitgliedern bestellen.
- 2. Der Beirat berät den Vorstand in Angelegenheiten, die der Erfüllung des Vereinszwecks dienen.
- 3. Die Bestellung als Beirat erfolgt für 3 Jahre.
- 4. Der Vorsitzende des Beirates nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

§ 10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- 1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evang.—Luth. Gesamtkirchengemeinde Nürnberg, Egidienplatz 33, 90403 Nürnberg mit der Verpflichtung, die Mittel ausschließlich und unmittelbar zum Schutz, zur Erhaltung, zur Sicherung und zur Pflege der Epitaphienkunst und –kultur auf den Friedhöfen St. Johannis und St. Rochus einzusetzen.

Nürnberg, 28, 12. 2015

Roland Cantzler

Präsident des Sozialgerichts Nürnberg a.D.

Prof. Dr. Peter Fleischmannn

Leitender Direktor Staatsarchiv Nürnberg

Claudr Maué	Prof. Dr. Stefan Ark Nitsche
Heimatpflegerin der Stadt Nürnberg	Regionalbischof des Kirchenkreises Nürnber
Q_il	S. Néjedo
Dr. Peter Jungnickl Jurist	Stefanie Nejedlo, M.A. Politikwissenschaftlerin
Prof. Dr. Adalbert Ruschel Berufs- und Arbeitspädagoge	Kristina Tomoradi Angestellte
Dirk von Vopelius Präsident IHK Nürnberg für Mittelfranken	Elif Weitzenfelder Angestellte
Thomas Weitzenfelder M.A. Historiker	